

# Gemeinde Brokdorf

Kreis Steinburg



## Begründung mit Umweltbericht

### Genehmigungsfassung

zur

### 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“





Auftraggeber:

Gemeinde Brokdorf  
- Der Bürgermeister -

über

Amt Wilstermarsch  
Kohlmarkt 25

25554 Wilster

Planverfasser:

**BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe

Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

Tel.: 04873 / 97 246

Fax: 04873 / 97 100

BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

in freier Kooperation mit:

**G&P**

Günther & Pollok - Landschaftsplanung

Talstraße 9, 25524 Itzehoe

Tel.: 04821 / 6 40 38

Fax: 04821 / 6 35 75

info@guenther-pollok.de

Bearbeiter:

Dipl.- Biol. Reinhard Pollok (freier Landschaftsplaner)

Planungsstand vom 11.12.2012 (Plan Nr. 2.0)

Gemeinde Brokdorf  
Kreis Steinburg

Begründung  
mit Umweltbericht

Stand nach § 1 Abs. 7 BauGB

zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“

für das Gebiet:

südlich des Gemeindezentrums  
am historischen Elbdeich,  
westlich des Schöpfwerks  
und östlich Hafenducht

Beratungs- und Verfahrensstand:  
Gemeindevertretung vom 11.12.2012  
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss  
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:  
**BIS-SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Planungsstand vom 11.12.2012 (Plan Nr. 2.0)



## Inhaltsverzeichnis

### **Begründung** zu Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes mit **Umweltbericht** zu den ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes

1.	Planungserfordernis	9
2.	Allgemeine Rechtsgrundlagen	9
2.1	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	10
3.	Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches	10
4.	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben	11
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	11
5.	Planinhalte	11
6.	Umweltbericht	12
6.1.	Einleitung	12
6.1.1	Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
6.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	17
6.1.2.1	Fachplanungen	17
6.1.2.2	Fachgesetze	21
6.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
6.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	22
6.2.1.1	Schutzgut Mensch	22
6.2.1.2	Schutzgut Boden	23
6.2.1.3	Schutzgut Pflanzen	24
6.2.1.4	Schutzgut Tiere	25
6.2.1.5	Schutzgut Wasser	28
6.2.1.6	Schutzgut Luft	29
6.2.1.7	Schutzgut Klima	29
6.2.1.8	Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)	30
6.2.1.9	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	31
6.2.1.10	Wechselwirkungen	32



- Genehmigungsfassung -

6.2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	-----	32
6.2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	-----	32
6.2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	-----	33
6.2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	-----	33
6.3	Zusätzliche Angaben	-----	33
6.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	-----	33
6.3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	-----	34
6.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	-----	35
6.4	Kosten der Kompensationsmaßnahmen	-----	36
7.	Immissionsschutz	-----	36
8.	Verkehr	-----	36
9.	Ver- und Entsorgung	-----	37
10.	Brandschutz	-----	37
11.	Bodenschutz	-----	37
12.	Archäologische Denkmale	-----	37

**Zusammenfassende Erklärung**

(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)



### Quellenverzeichnis:

- Unterlage zur Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG und § 25 LNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung = FFH-VP) zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (FFH-Gebiet) im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ der Gemeinde Brokdorf (Planungsstand vom 28.09.2012, ergänzt am 12.12.2012)
- „Schalltechnische Untersuchung“ zum Sondergebiet Wohnmobilstellplatz in der Gemeinde Brokdorf im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 9 (Planungsstand vom 20.07.2012)
- Abschließende Mitteilung der Abteilung Landesplanung in der Staatskanzlei des Landes S-H zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Brokdorf per Mail vom 07.12.2012
- Folgende von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzverbände haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen, Hinweise bzw. Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:
  - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 14.12.2012 (verspätet eingegangen, jedoch ohne Bedenken und Anregungen)
  - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H (AG 29) in Kooperation mit dem NABU S-H mit Schreiben vom 11.12.2012 (verspätet eingegangen, jedoch ohne Bedenken und Anregungen)
  - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H mit Schreiben vom 10.12.2012 (verspätet eingegangen, jedoch ohne Bedenken und Anregungen)
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Außenstelle Südwest - Technischer Umweltschutz mit Schreiben vom 29.11.2012
  - Archäologisches Landesamt S-H - Obere Denkmalschutzbehörde - mit Erlass vom 29.11.2012
  - Der Landrat des Kreises Steinburg - Amt für Umweltschutz - Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 26.11.2012
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (LLUR), Außenstelle Itzehoe mit Schreiben vom 23.11.2012
  - Wasserverband Unteres Störgebiet mit Schreiben vom 21.11.2012
  - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 20.11.2012
  - Der Landrat des Kreises Steinburg - Amt für Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 19.11.2012
- Landesplanerische Stellungnahme der Abteilung Landesplanung im Innenministerium des Landes S-H in Mitschrift des Referats für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Campingplatz - Wohnmobile“ der Gemeinde Brokdorf nach § 16 Abs. 1 LaplaG mit Erlass vom 22.02.2012



- Genehmigungsfassung -

- Gemeinsame Unterlage zu „Scoping und Planungsanzeige“ zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Campingplatz - Wohnmobile“ der Gemeinde Brokdorf zur Beteiligung der von der Planung berührten Behörden, der sonstigen Planungsträger und der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB mit Planungsstand vom 22.01.2012
  - Archäologisches Landesamt S-H - Obere Denkmalschutzbehörde / Planungskontrolle mit Erlass vom 18.04.2012
  - Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 16.04.2012
  - Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalparke und Meeresschutz S-H mit Schreiben vom 28.02.2012
  - Handwerkskammer Lübeck per Mail vom 17.02.2012
  - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes S-H mit Schreiben vom 16.02.2012
  - Schleswig-Holstein Netz AG mit Schreiben vom 15.02.2012
  - Der Landrat des Kreises Steinburg - Kreisbauamt - Regionalplanung mit Schreiben vom 14.02.2012
  - Industrie- und Handelskammer zu Kiel mit Schreiben vom 13.02.2012
  - Deich- und Hauptsieflverband Wilstermarsch mit Schreiben vom 05.02.2012
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H - Technischer Umweltschutz - Außenstelle Südwest mit Schreiben vom 30.01.2012
  - Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel mit Schreiben vom 30.01.2012
  - Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg mit Schreiben vom 26.01.2012
  - Der Landrat des Kreises Steinburg - Amt für Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 25.01.2012
  - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H - Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung/Tourismus) mit Schreiben vom 25.01.2012
  - Wasserverband Unteres Störgebiet mit Schreiben vom 23.01.2012
  - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H (AG 29) in Kooperation mit dem NABU S-H mit Schreiben vom 15.02.2012
- Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren gemäß § 75 i. V. m. § 78 der Landesbauordnung SH zum Vorhaben „Bau einer Wohnmobilstation mit Nutzungsänderung eines Nebengebäudes als WC-Gebäude; 28.10.2005
- Genehmigung gemäß § 7a i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG für den Bau einer Wohnmobilstation (Wohnmobilstellplatz) mit Nutzungsänderung eines Nebengebäudes als WC-Gebäude; 27.10.2005
- Deichbehördliche Genehmigung Nr. 51-4-05 Bau einer Wohnmobilstation in Brokdorf, Dorfstraße 54; 12.09.2005





- Genehmigungsfassung -

- o 1. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Brokdorf vom 06.12.2005 (abschließender Beschluss - Feststellung)
- o Rechtswirksamer Flächennutzungsplan und festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Brokdorf



Bestehender Wohnmobilstellplatz und das Gemeindezentrum  
mit der Feuerwehrgerätehaus im Hintergrund

### Verfahrensübersicht

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- Planungsanzeige § 16 Abs. 1 LaplaG
- Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB
- Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- Genehmigungsverfahren § 6 BauGB





## 1. Planungserfordernis

Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen, um mit der Festsetzung bzw. Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ die planerische bzw. planungsrechtliche Absicherung des an diesem Standort (Dorfstraße 54) bestehenden und nach dem LNatSchG genehmigten Wohnmobilstellplatzes mit einer verlängerten Standdauer schaffen zu können.

Bisher darf der Wohnmobilstellplatz nur zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit genutzt werden.

Auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung und der parallel in Aufstellung befindlichen 6. Änderung des Flächennutzungsplanes soll es künftig möglich sein, dass der Wohnmobilstellplatz auch bis zu 3 Tage genutzt werden kann, wobei die Nutzung wie bisher auf Wohnmobile begrenzt ist. Dauercamping wird ausdrücklich nicht vorgesehen und zulässig sein.

Eine Erweiterung der Stellplätze und anderer baulicher Anlagen ist nicht geplant und wird mit der Bauleitplanung insgesamt entsprechend den vorgenannten gemeindlichen Planungszielen planerisch nicht vorbereitet und zudem planungsrechtlich auch nicht ermöglicht werden.

Die von der Gemeindevertretung beratene und am 11.12.2012 und in der endgültigen Planfassung abschließend beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Ergebnisse aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 9 (s. Quellenverzeichnis) und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Kapitel 7 ff) einschließlich der mit der Entwurfsplanung durch die Gemeindevertretung vom 25.10.2012 bewerteten Ergebnisse des durchgeführten „Scoping-Verfahrens“ sowie die landesplanerische Stellungnahme mit Erlass vom 22.02.2012 (vgl. Quellenverzeichnis) und die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Planungsträger sowie der anerkannten Naturschutzverbände aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Abschließenden Beschluss.

Die Begründung mit Umweltbericht wurde entsprechend der gemeindlichen Abwägung redaktionell ergänzt.

## 2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bebauungspläne aufzustellen, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Aufstellung von Bauleitplänen liegt dabei als Verpflichtung verwaltungstechnischer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung bei der Gemeinde.



- Genehmigungsfassung -

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln.

## 2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Seit dem 01.04.2003 ist der § 47 f GO „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen müssen. Die Gemeinden müssen daher besondere Verfahren entwickeln, die geeignet sind, die Interessen der Kinder und Jugendlichen deutlich zu machen. Da sich die (z. T. abstrakten) Instrumente und Strukturen der Welt der Erwachsenen nur bedingt auf Kinder und Jugendliche übertragen lassen, sind insbesondere projektbezogene Beteiligungen, die sich auf konkrete Vorhaben erstrecken, sinnvoll.

Typische Fälle der Beteiligung sind die Errichtung oder die Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Kinderspielplätze, Kindertagesstätten, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen. Die Beteiligung hat auch bei entsprechenden Bauleitplanungen zu erfolgen, sofern Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind und sich auf konkrete Projekte und Vorhaben beziehen.

Aufgrund der besonderen Planungssituation, die ausschließlich gekennzeichnet ist durch die Verlängerung der Verweildauer der Wohnmobile auf dem vorhandenen Wohnmobilstellplatz auf max. 3 Tage, war eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht sinnvoll, da Belange dieser Bevölkerungsgruppe nicht direkt bzw. mittelbar betroffen waren.

## 3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der räumliche Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brokdorf umfasst den Bereich, der begrenzt wird im Norden und Nordosten durch den historischen Elbdeich südlich der bebauten Ortslage von Brokdorf und im Süden und Südwesten durch den neuen Landesschutzdeich entlang der Elbe.

Der räumliche Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst Flächen mit folgenden Flächendarstellungen:

Änderungsbereich	=	Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“
		Verkehrsflächen (Zuwegung u. a. zum Landesschutzdeich / Sondergebiet)
		Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese / Weide“
		Flächen für Regenwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Schöpfwerk“
		Wasserflächen (Fließgewässer - Deichsiel)



#### 4. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Planungsvorgaben

Die gemeindlichen Gremien haben auf Grundlage der rechtswirksamen Flächennutzungsplanung und des festgestellten Landschaftsplanes einschließlich der durch die Gemeinde festgestellten 1. Änderung die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen, um die planerische Voraussetzung für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes zur Aufstellung von Wohnmobile sowie deren zulässige Verweildauer auf bis zu max. 3 Tagen auf dem vorhandenen Stellplatz schaffen zu können.

##### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine „Anpassungspflicht“ an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Gemeinde Brokdorf kann auf Grundlage des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) und der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, für den Planungsraum IV (2005), davon ausgehen, dass bei Beachtung des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die gemeindliche Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen wird. Dies wurde seitens der Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 22.02.2012 mitgeteilt.

Der vorgenannte Nachweis und die Verträglichkeit der geplanten Nutzung konnte im Zuge einer FFH - Vorprüfung nachgewiesen werden (vgl. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des B-Planes Nr. 9).

Die seitens des Kreisbauamtes und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg im Rahmen des „Scoping-Verfahrens“ vorgetragenen Anregungen und Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Zuge der Entwurfsbearbeitung zum Bebauungsplan Nr. 9 bearbeitet sowie in die endgültige Planfassung und dementsprechend in die Umweltprüfung / Umweltbericht beider Bauleitpläne eingestellt.

#### 5. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Der bestehende Wohnmobilstellplatz wird innerhalb des Teiländerungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauNVO dargestellt. Darüber hinaus werden keine weiteren Flächenanteile für diese Sondernutzung ausgewiesen, so dass es sich um eine Bestandsdarstellung handelt.

Außerdem werden innerhalb des Teiländerungsbereiches die zwischen den beiden Deichen befindlichen Flächen außerhalb der Erschließungszuwegung und der Flächen für die Regenwasserbeseitigung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese / Weide“ dargestellt, so dass eine Vermischung der Nutzungen nicht erfolgen kann und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Wohnmobilstellplatzes innerhalb des Sondergebietes sichergestellt werden kann.

Die Zuwegung zum Wohnmobilstellplatz mit der vorhandenen Anbindung an die B 431 sowie die Zuwegungsflächen zum Landesschutzdeich werden entsprechend der örtlichen Situation als Verkehrsflächen dargestellt.



## 6. Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

#### 6.1.1 Vorhabenbeschreibung - Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ soll die planerische und bauplanungsrechtliche Absicherung des nach LNatSchG an diesem Standort (Dorfstraße 54) genehmigten und bestehenden Wohnmobilstellplatzes vollzogen werden. Die Darstellung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ (vgl. auch **Abb. 2** auf Seite 19)

Bisher darf der Wohnmobilstellplatz nur zum Zweck der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit genutzt werden. Auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung soll es künftig möglich sein, dass der Stellplatz auch für bis zu 3 Tage genutzt werden kann, wobei die Nutzung wie bisher auf Wohnmobile begrenzt bleiben soll. Dauercamping wird ausdrücklich nicht vorgesehen und zulässig sein.

Eine Erweiterung der Stellplätze und anderer baulicher Anlagen ist mit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen und wird mit dem Bebauungsplan Nr. 9 dementsprechend auch planungsrechtlich nicht ermöglicht. Ggf. könnte möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt das Sanitärgebäude an aktuell nachgefragte Nutzungsanforderungen angepasst werden.

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit dem vorgenannten gemeindlichen Planungsziel ist die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neben der Darstellung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes als Sonstiges Sondergebiet werden innerhalb des Teiländerungsbereiches die zwischen den beiden Deichen befindlichen Flächen außerhalb der Erschließungszuwegung und der Flächen für die Regenwasserbeseitigung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese / Weide“ dargestellt, so dass auch zukünftig eine Vermischung der Nutzungen nicht erfolgen kann und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Wohnmobilstellplatzes innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sichergestellt werden kann.

#### **Standortwahl / Standortbegründung**

Der Standort und die Fläche sind nach Auffassung der Gemeinde Brokdorf für die Einrichtung eines Stellplatzes für Wohnmobile, auf dem Wohnmobilisten bis zu 3 Tage verweilen dürfen, geeignet, denn

- innerhalb des Änderungsbereiches ist auf Grundlage der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Bauaufsicht - vom 28.10.2005, Az. 018/015/54 eine Wohnmobilstellplatzanlage gebaut und seit mehreren Jahren in Betrieb und dies mit Erfolg,
- der Standort hat sich in den zurückliegenden Jahren als optimal geeignet für die touristische Nutzung erwiesen und ist nicht nur in den Sommermonaten stark nachgefragt,



- Genehmigungsfassung -

- bauliche Veränderungen durch zusätzliche Versiegelungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde werden auch mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch nicht vorbereitet,
- Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden,
- sofern eine Erweiterung des Sanitärgebäudes sich zu einem späteren Zeitpunkt als erforderlich abzeichnen sollte, so könnte diese bauliche Maßnahme im baulich vorgeprägten bauplanungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde erfolgen, so dass hier keine Eingriffe in die Natur entstehen würden,
- die Verkehrsanbindung an die „Dorfstraße“ (B 431) ist vorhanden und soll in der heutigen Form nicht geändert werden; über die Zuwegung können auch die Landes-schutzdeiche erreicht werden,
- die Wohnmobilstellplatzanlage liegt zwischen Deichlinien eingefasst am Rand der Ortslage, so dass keine neu hinzu kommenden Geräuschimmissionen und somit keine zusätzlichen Konfliktlagen des Immissionsschutzes erkennbar sind
- und letztlich befinden sich die Flächen im Eigentum der Gemeinde Brokdorf und stehen somit für die Nutzung auch uneingeschränkt zur Verfügung.

Innerhalb des Änderungsbereiches werden die vorhandenen baulichen Anlagen erhalten und entsprechend der heutigen Bestandssituation weiterhin genutzt, so dass mit dieser Bauleitplanung keine naturschutzrechtlichen Eingriffen planerisch vorbereitet werden = Kompensationsmaßnahmen werden somit in der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich sein.

Die gegenüber dem heutigen Zustand geplanten Veränderungen beschränken sich ausschließlich auf die Möglichkeit, den Wohnmobilstellplatz künftig an bis zu 3 Tagen zu nutzen anstatt der bisherigen 1-maligen Übernachtungsmöglichkeit.

Da die Wohnmobilstellplätze bereits angelegt wurden und die Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden sind, sollen die vorhandenen Einrichtungen weiterhin genutzt werden. Es wird so vermieden, einen neuen Platz für Wohnmobile anlegen zu müssen. In diesem Planungsfall besteht auch aufgrund der Vermeidung erheblicher Neubaukosten keine standörtliche Alternative.

### **Bisheriges Verfahren**

Die Gemeinde Brokdorf hat die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 BauGB - das so genannte „Scoping“ - gemäß der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2011 zum Bebauungsplan Nr. 9 und zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemeinsam durchgeführt.

Zugleich wurde eine Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf Grundlage der abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme nach § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz erbeten und die Nachbargemeinden wurden von den gemeindlichen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet. In den durchgeführten Beteiligungsverfahren wurden folgende planungsrelevante Inhalte der Gemeinde Brokdorf mitgeteilt:

- Das *Archäologische Landesamt S-H* als Obere Denkmalschutzbehörde teilte mit, dass
  - ein mittelalterlicher Deichabschnitt zu beachten ist. Es im Fall der Errichtung neuer baulicher Anlagen das Erfordernis denkmalrechtlicher Genehmigungen benannt.



- Genehmigungsfassung -

- Der *Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz* brachte keine Bedenken vor, wies jedoch
  - auf Nutzungsverbote nach LWG hin und das Erfordernis einer erneuten Beteiligung im Fall der Errichtung neuer baulicher Anlagen.
- Der *Landrat des Kreises Steinburg*
  - als *Kreisbauamt- Regionalentwicklung* - brachte keine grundsätzlichen Bedenken vor, wies jedoch darauf hin, dass
    - die Belange des Immissionsschutzes zu beachten sind.  
Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung, erhebliche zusätzliche Emissionen würden auftreten, wurde im Rahmen einer zum Bebauungsplan Nr. 9 erstellten „Schalltechnischen Untersuchung“ dahingehend geklärt, dass keine erheblichen zusätzlichen Belastungen auftreten werden und die Nutzung mit der Umgebung sowie gegenüber dem Verkehrslärm (B 431 und Wasserstraße Elbe) verträglich ist.
    - die Sanitärausstattung nicht ausreichend ist, wobei dies nicht mehr von Belang war, aufgrund der vorangestellten gemeindlichen Zielsetzung für eine max. Verweildauer von 3 Tagen,
    - die Beschilderung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren gemäß einer gesonderten Abstimmung mit dem Kreis Steinburg vorzulegen sind entsprechend der geplanten Nutzung an max. 3 Tagen
  - wies als *untere Naturschutzbehörde* darauf hin,
    - dass aufgrund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen auch erhöhte Störungen des FFH-Gebietes entstehen können.  
Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll auf die künftige Nutzungsweise abgestellt werden.
- Die *Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände* in SH (AG-29) wies darauf hin, dass
  - keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet resultieren dürfen. Für Besucher sollte durch Info-Tafeln auf die Bedeutung des FFH-Gebiets hingewiesen werden.
- Das *Innenministerium des Landes SH als Landesplanungsbehörde* bestätigte in der Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung nach § 16 Abs. 1 LaplaG mit, dass
  - bei Beachtung des Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen wird.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der gemeindlichen Planung sowie deren möglichen Auswirkungen fand am 23.10.2012 statt. Es wurden keine städtebaulichen bzw. planerisch relevanten Hinweise und Anregungen vorgebracht.



- Genehmigungsfassung -

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem „Scoping-Verfahren / Planungsanzeige“ wurde die „Entwurfsplanung“ mit Stand vom 10.10.2012 erstellt, am 25.10.2012 von der Gemeindevertretung beschlossen und für die Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB verwendet. Dabei war zu beachten, dass anders als zum Zeitpunkt des „Scoping-Verfahrens“ nun keine Darstellung mehr als „Campingplatz“ geplant war, sondern eine Erhaltung und Planungsabsicherung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 3 Tagen als „Wohnmobilstellplatz“.

Es gingen folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten bzw. mit realisierungsbezogenen Inhalten ein:

- Das *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H* teilte mit, dass davon ausgegangen wird,
  - dass der Wohnmobilstellplatz ausreichend vor Immissionen gegenüber der B 431 („Dorfstraße“) geschützt ist und vom Baulastträger der Bundesstraße kein Immissionsschutz eingefordert werden kann.
- Das *Archäologische Landesamt S-H* als Obere Denkmalschutzbehörde bestätigte, dass
  - die Angaben aus dem „Scoping-Verfahren“ richtig wiedergegeben und in den Umweltbericht eingearbeitet worden sind.
- Der *Wasserverband Unteres Störgebiet* machte darauf aufmerksam, dass
  - der Betreiber der „Sani-Station“ auf einen ausreichenden Durchfluss achten sollte, damit es auch in den Sommermonaten nicht zu Aufkeimungen des Trinkwassers kommt,
  - im Frühjahr, sofern die Station im Winter außer Betrieb war, gespült werden sollte,
  - eine regelmäßige Beprobung anzustreben ist, um Gewissheit über die Qualität des Trinkwassers zu erhalten.
- Der *Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde* machte darauf aufmerksam, dass
  - im Nahbereich zu Plangebiet FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind,
  - ein Abgleich des für das Plangebiet vorliegenden Integrierten Bewirtschaftungsplanes und dessen Zielaussagen mit der gemeindlichen Planung noch nicht vorgenommen worden ist,
  - den Ausführungen des Gutachters jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden kann.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ausgewertet und nimmt die Inhalte gemäß der Abwägungsentscheidung als ergänzende Angaben in die Planung auf, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sondern nur klarstellenden Charakter haben.





### **Landschaftspflegerische Belange in der Planung**

Infolge der Planung ist eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht zu erwarten, da gegenüber den schon genehmigten baulichen Anlagen keine zusätzlichen Versiegelungen und keine Eingriffe in geschützte Biotope oder Schutzgebiete erfolgen sollen.

Zur schutzgutbezogenen Prüfung dieser Gegebenheit wurden in der verbindlichen Bauleitplanung qualifizierte Ausführungen zur Eingriffs- und Ausgleichssituation aufgenommen und deren Bewertungen in diesen Umweltbericht und somit in die Planung eingestellt (s. u. Kap. 6.2). Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB besteht für zu erwartende Eingriffe ein Ausgleichserfordernis nicht, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Dies gilt nicht nur für den Bereich der bestehenden Wohnmobilstellplätze einschließlich der Zuwegung sondern auch für das bestehende Sanitärgebäude, das baulich erweitert werden kann.

Das Vorhaben entspricht folgenden Zielsetzungen des BNatSchG:

- § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:  
„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“
- § 1 (4) Nr. 1 BNatSchG:  
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, ...“
- § 1 (4) Nr. 2 BNatSchG:  
„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“.



## 6.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

### 6.1.2.1 Fachplanungen

#### Landschaftsprogramm (1999):

Thema (L-Progr.)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: keine Darstellung</li> <li>○ Karte 2: östlich von Brokdorf besteht ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit und als Erholungsraum</li> <li>○ Karte 3: Entlang der Elbe besteht ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene</li> <li>○ Karte 4: Entlang der Elbe besteht ein FFH-Gebiet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral Es liegen keine Planvorgaben für die Bereiche Böden, Gesteine und Gewässer vor</li> <li>○ Neutral Die Flächen werden nicht betroffen sein. Zudem wird die Erholungsfunktion in Brokdorf durch den Wohnmobilstellplatz mit 3 Tage Verweildauer gestärkt.</li> <li>○ Neutral es ist nicht erkennbar, dass durch die Ausdehnung der Nutzungsmöglichkeit von 1 auf max. 3 Nächte eine Betroffenheit des Achsenraums resultieren könnte</li> <li>○ Beachtung die Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden; diesbezüglich wird eine Prüfung erforderlich</li> </ul>

#### Landschaftsrahmenplan (Stand 2005):

Thema (LRP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Karte 1: Der Außendeichbereich ist Teil eines großflächigen „Gebiets mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“</li> <li>○ Karte 1: Entlang der Elbe besteht ein FFH-Gebiet</li> <li>○ Karte 2: Entlang der Elbe verläuft ein Radfernweg / Fernwanderweg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral Die Flächen werden nicht betroffen sein, da der bestehende Wohnmobilstellplatz abgesetzt binnendeichs davon liegt.</li> <li>○ Beachtung die Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden; diesbezüglich wird eine Prüfung erforderlich</li> <li>○ Neutral Die Wegführung werden nicht betroffen sein. Zudem wird die Erholungsfunktion in Brokdorf eher gestärkt.</li> </ul>



**Landschaftsplan** (gemeindlich festgestellt 2000 und 1. Änderung 2005):

Thema (LP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>o In dem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet (2000) ist das Plangebiet als Fläche für den Landschaftsplan dargestellt mit Kennzeichnung der geplanten Vordeichung.</li> </ul> <p>Karte „Entwicklung“ der 1. Änderung des Landschaftsplanes (2005):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o Innerhalb des Planbereiches ist zwischen den Deichen ein Sondergebiet für die Anlage von Stellplätzen für Wohnmobile dargestellt</li> <li>o Benachbart zu den SO-Flächen ist eine Grünfläche „Wiese“ / „Weide“ dargestellt</li> <li>o Das Sanitärgebäude liegt im Bereich vorhandener Bebauungen / Hausgrundstücke</li> <li>o Die alte Deichlinie ist als Kulturdenkmal gekennzeichnet</li> <li>o Wanderwegverbindungen führen über die Zuwegung zum Deich und entlang des Elbdeichs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>o Neutral die Vordeichung wurde bereits umgesetzt Es gelten für das Gebiet die Darstellungen der 1. Änderung des Landschaftsplanes von 2005 (vgl. <b>Abb. 1</b>)</li> <li>o Positiv Es ist hier keine erhebliche Änderung zu erwarten</li> <li>o Neutral Änderungen sind hier nicht geplant, da die Stellplatzfläche nicht erweitert wird</li> <li>o Positiv Es ist hier keine erhebliche Änderung zu erwarten</li> <li>o Beachtung Es ist hier keine erhebliche Änderung zu erwarten</li> <li>o Beachtung Es ist hier keine erhebliche Änderung zu erwarten</li> </ul>



**Abb. 1**  
 Auszug aus der 1. Änderung des gemeindlich festgestellten **Landschaftsplanes** der Gemeinde Brokdorf



- Genehmigungsfassung -

Die Gemeinde Brokdorf kann auch nach Durchführung der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen davon ausgehen, dass aufgrund der Änderung der Aufenthaltsdauer auf künftig bis zu 3 Nächten sowie aufgrund der Beachtung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Planung eine flächenbezogene Teilfortschreibung bzw. Änderung des Landschaftsplanes nicht erforderlich ist bzw. sein wird.

**Landesentwicklungsplan (2010)**

Thema (LEP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Brokdorf ist eine ländliche Gemeinde, gelegen an der B 431</li> <li>○ Im Bereich der Elbe besteht ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral Es sind keine spezifischen Funktionen zugeordnet, jedoch ist grundsätzlich eine städtebaulich geordnete Entwicklung in der Gemeinde sicherzustellen</li> <li>○ Beachtung es ist hier ein FFH-Gebiet ausgewiesen; die Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden; diesbezüglich wird eine Prüfung erforderlich</li> </ul>

**Regionalplan (Fortschreibung 2000):**

Thema (RP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Brokdorf ist eine Ortschaft im Nahbereich des Unterzentrums Wilster</li> <li>○ Entlang der Elbe ist die Verstärkung des Landesschutzdeichs dargestellt</li> <li>○ Im Bereich der Elbe besteht ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neutral der Aspekt wird durch die Verlängerung der Aufenthaltsdauer nicht berührt</li> <li>○ Neutral die Deichverstärkung hat stattgefunden; die heutigen Deiche werden im Rahmen der Planung beachtet</li> <li>○ Beachtung es ist hier ein FFH-Gebiet ausgewiesen; die Erhaltungsziele dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden; diesbezüglich wird eine Prüfung erforderlich.</li> </ul>

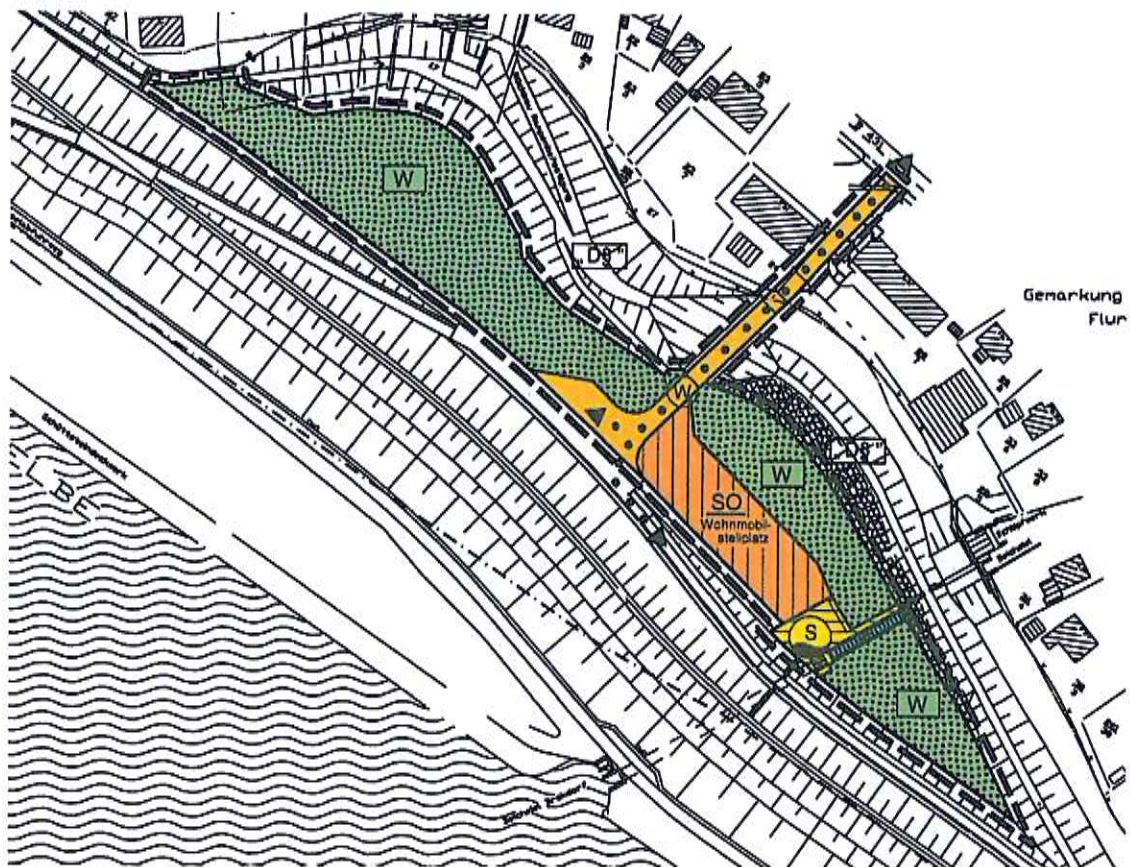
**Flächennutzungsplan** für das gesamte Gemeinde Gebiet und nicht rechtswirksam gewordene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (2005):  
 (Tabelle auf der nächsten Seite)





- Genehmigungsfassung -

Thema (FNP)	Bedeutung für den Bauleitplan
<p>○ Im geltenden Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Außendeichsfläche und mit dem Landesschutzdeich dargestellt. Spezifische Darstellungen sind für diesen Bereich nicht vorhanden.</p> <p>In der <u>nicht</u> rechtswirksamen 4. Änderung des Flächennutzungsplans (2005) ist der Bereich wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Standplatz für Wohnmobile“</li> <li>○ Grünflächen „Wiese“ in den Randbereichen zwischen den Deichen</li> <li>○ Verkehrsfläche im Bereich der Zuwegung mit Anschluss an die (B 431) „Dorfstraße“</li> </ul>	<p>○ Beachtung                  Nach Fertigstellung der Deichverstärkung wurde für den Planbereich die 4. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Die Planung wurde allerdings nicht bekannt gemacht und ist daher nicht rechtswirksam geworden.</p> <p>○ Es werden daher in der nunmehr 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (vgl. Abb. 2) die Planung und Plandarstellungen der 4. Änderung, die auch Gegenstand der 1. Änderung des Landschaftsplanes waren, übernommen. Die gemeindlichen Ziele aus dem B-Plan Nr. 9 stimmen mit der Darstellung eines Wohnmobilstellplatzes überein, so dass dann das „Entwicklungsgebot“ für den aufzustellenden B-Plan Nr. 9 zukünftig eingehalten werden kann.</p>



**Abb. 2**  
 Auszug aus der Planzeichnung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes



### 6.1.2.2 Fachgesetze

Für die Planung konnten während des Planaufstellungsverfahrens insbesondere folgende Fachgesetze und Verordnungen bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauGB</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für die Erstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung</li> <li>○ Anpassung der gemeindlichen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung entsprechend dem Landesentwicklungsplan (LEP 2010)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BauNVO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Festlegung und Gliederung der Planbereiche nach der besonderen Art der baulichen Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.)</li> <li>○ § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li> <li>○ § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht</li> <li>○ § 30 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> <li>○ § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen</li> <li>○ § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LNatSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 21 listet gesetzlich geschützte Biotop auf</li> <li>○ § 27a beinhaltet vom BNatSchG abweichende Fristenregelungen zur Gehölzpflege</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Biotopverordnung vom 22.1.2009</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erfassung der vorhandenen Biotop / Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ BBodSchG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ LWG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Denkmalschutzgesetz (DSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Beachtung vorkommender Kulturdenkmale</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>○ DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ i. V. mit TA Lärm</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Vorhabengebietes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB</li> </ul>



## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 6.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

#### 6.2.1.1 Schutzgut Mensch

##### Bestand:

Das Planvorhaben umfasst eine Fläche, die bereits auf Grundlage einer Baugenehmigung des Kreises Steinburg vom 28.10.2005 als Wohnmobilstellplatz genutzt wird.

Diese Stellplatzanlage wird von der „Dorfstraße“ (= B 431) über eine Zufahrt erreicht, die zugleich zu den Deichverteidigungswegen führt. Die Zufahrt führt zwischen den Gebäuden Dorfstraße 53 (genutzt als Dorfzentrum bzw. Dorfgemeinschaftshaus mit Bücherei und Kindergarten, benachbart besteht das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr von Brokdorf) und Dorfstraße 54 (genutzt als Wohnhaus). Das zum Wohnmobilstellplatz gehörende Sanitärgebäude liegt rückwärtig auf dem Grundstück Dorfstraße 54.

Eine ÖPNV-Bushaltestelle liegt vor dem Gebäude Dorfstraße 54 an der B 431. Im rückwärtigen Bereich des Gebäudes Dorfstraße 53 befinden sich mehrere Pkw-Stellplätze, die vornehmlich den Einsatzkräften der Feuerwehr vorbehalten sind.

Erholungseinrichtungen sind im Bereich des Deiches vorhanden. So befinden sich hier Info-Tafeln zum Deichbau und zu den einseitigen Naturschutzflächen.

Über die Zuwegung von der Dorfstraße können die Wege entlang des Elbdeichs für Radtouren, Spaziergänge und Wanderungen genutzt werden. Als überregionale Radwegrouten führen der Nordseeküsten- und der Elberadweg durch Brokdorf; auch regionale Radwegweisungen des Amtes Wilstermarsch führen direkt am Wohnmobilstellplatz vorbei.

##### Bewertung:

Das bestehende Nutzungsgefüge wird durch diese Bauleitplanung nicht verändert. Gemäß einer „Schalltechnischen Untersuchung“ (s. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des B-Planes Nr. 9) sind keine erheblichen Immissionen zu erwarten. Dies liegt darin begründet, dass kein Dauercamping stattfindet. Sowohl die umliegende Bebauung / die angrenzenden Nutzungen werden als Dorfgebiet / Mischgebiet betrachtet und für den Wohnmobilstellplatz wird ein Schutzanspruch zugeordnet, der einem Mischgebiet entspricht, da durch die Begrenzung der Verweildauer auf dem Stellplatz kein ständiger Aufenthalt, vergleichbar eines Wohngebietes, möglich ist und auch nicht durch diese Planung eröffnet wird.

Da der Wohnmobilstellplatz bereits vorhanden ist, ergeben sich durch die Erweiterung der maximalen Aufenthaltsdauer auf 3 Nächte keine B-Plan-induzierten Zusatzverkehre. Außen wirkender Verkehrslärm durch die B 431 und den Schiffsverkehr werden die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts sowie die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1, von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts für Mischgebiete einhalten. Insgesamt ist die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes mit den Anforderungen der TA Lärm grundsätzlich verträglich.

Die Zuwegung zu den öffentlich nutzbaren Wegen am Deich wird nicht verändert. Insgesamt wird von der Umwidmung der Anlage in einen Stellplatz für Wohnmobile mit einer Nutzungsdauer für bis zu 3 Tagen keine darstellbare Änderung bezüglich der Erholungsfunktion der Gemeinde Brokdorf erwartet.





**Maßnahmen zur  
Vermeidung, Minimierung und Kompensation:**

Es sind keine erheblichen Veränderungen zu erwarten. Da auch von außen keine erheblichen Immissionen auf das mit dem Schutzanspruch als Mischgebiet eingestufte Stellplatzareal einwirken, werden im Rahmen der beiden Bauleitplanung keine Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder Kompensation erforderlich sein.

Auch die Erholungsnutzungen werden durch die Bauleitplanungen nicht beeinträchtigt sein, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich werden.

**6.2.1.2 Schutzgut Boden**

Innerhalb des Planänderungsbereiches sind die bereits vorhandenen und die genehmigten Versiegelungsflächen entsprechend der Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.10.2005 im Sinne eines Bestandes zu berücksichtigen und in der Bauleitplanung dementsprechend als plangegeben zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden mit den Darstellungen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, sondern die örtliche Situation als Bestand dargestellt.

Innerhalb des Planänderungsbereiches sind keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden, da die Fläche durch den Deichbau komplett aufgeschüttet und mit einer Kleibodenandeckung überprägt wurde.

Hinweise auf Bodenkontaminationen oder Abfallablagerungen liegen aus der erteilten Genehmigung und aus den nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren der Gemeinde Brokdorf nicht vor.

Die Gemeinde Brokdorf geht aufgrund der bestehenden Wohnmobilstellplatzanlage davon aus, dass mit Realisierung des Deichbaus und mit dem Bau der bereits in Betrieb befindlichen Anlage der Änderungsbereich nach Kampfmitteln abgesucht worden ist, so dass innerhalb des Änderungsbereiches Kampfmittel ausgeschlossen werden können.

**Bewertung:**

Innerhalb des Planänderungsbereiches stehen Aufschüttungen und keine naturnahen / natürlichen Bodentypen an. Wesentliche Teilflächen sind bereits durch bauliche Anlagen überprägt. Besonders seltene oder zu schützende Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind nicht vorhanden.

**Maßnahmen zur  
Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Durch die planerische Darstellung der bestehenden Wohnmobilstellplatzanlage einschließlich deren Randbereiche zwischen den Deichen werden keine relevanten Veränderungen des Bodens verursacht. Die Option zur Erweiterung des Sanitärgebäudes erfolgt in einem baulich vorgeprägten Dorfrandbereich und somit innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles.



- Genehmigungsfassung -

Im Rahmen der Antragstellung zum Bau der Wohnmobilstellplatzanlage wurde seinerzeit den Eingriffen zur Kompensation eine 1.190 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Flurstücks 67 der Flur 9 in der Gemarkung Ecklak zugeordnet. Da die Eingriffe weiterhin bestehen und nicht in relevanter Weise erweitert oder verstärkt werden sowie innerhalb des Planänderungsbereiches keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen gegenüber der Bestandssituation planerisch vorbereitet werden, gilt die naturschutzrechtlich erforderliche Kompensation bereits als erbracht. Ein darüber hinaus gehendes Kompensationserfordernis besteht dementsprechend nicht.

### 6.2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Der Planänderungsbereich ist im Wesentlichen durch die gemäß der Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.10.2005 errichtete Wohnmobilstellplatzanlage und durch die Zuwegungen, auch zu den Landschaftsdeichen sowie durch das Schöpfwerk geprägt. Die randlichen Rasen- und Wiesenflächen der Stellplatzanlage erstrecken sich auch auf die die Stellplatzanlage einfassenden Deiche.

Westlich des Sanitärgebäudes sind mehrere das Orts- und Landschaftsbild prägende Großbäume vorhanden. Weitere markante Einzelbäume stehen außerhalb des Änderungsbereiches an der „Dorfstraße“ sowie auf der Stellplatzanlage am Gemeindezentrum.

Andere relevante Biotoptypen sind im Planbereich nicht vorhanden. Die außendeichs an der Elbe „unterhalb“ Treibselabfuhrweges vorhandenen Biotopflächen (Weidengebüsch, Ruderalflur / Brackwasser-Hochstaudenflur, Brack- und Salzwasserröhrichte, Flusswatt) liegen mind. ca. 70 m vom Wohnmobilstellplatz entfernt. Sie werden aufgrund der Trennung durch den Deichverteidigungsweg, den Landesschutzdeich und den Treibselabfuhrweg durch das Planvorhaben nicht betroffen sein.

Innerhalb des Planänderungsbereiches sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 LNatSchG sind im und am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Der Planänderungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 70 bis 80 m nordöstlich des FFH-Gebietes „2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und zudem landseitig des Landesschutzdeichs, so dass keine „barrierefreie“ unmittelbare Nähe zu diesem Natura-2000-Gebiet besteht.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet (2323-401 „Untereibe bis Wedel“) liegt ca. 3,5 km südöstlich des Änderungsbereiches, so dass aufgrund des Charakters des Planvorhabens und der Entfernung eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

#### **Bewertung:**

Es fehlen gemäß der obigen Bestandsbeschreibung gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 21 LNatSchG.

Die Großbäume westlich des Sanitärgebäudes sind von sehr hoher Bedeutung - auch für die Schutzgüter „Tiere“ und „Landschaft“.



- Genehmigungsfassung -

Die insgesamt außerhalb des Planänderungsbereiches stehenden Bäume werden aufgrund dieser Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden.

Da über das bestehende Maß hinaus keine Herstellung baulicher Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde geplant sind bzw. bodenrechtlich oder im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich zulässig sein werden, ist eine planungsrelevante Betroffenheit des Schutzgutes nicht erkennbar.

Eine Beeinflussung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE 2323-392 durch direkte Einwirkungen ist nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen der Wohnmobilstellplatznutzung mit einer verlängerten Aufenthaltszeit für bis zu drei Nächte auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden durch eine gesondert erstellte Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit ermittelt und geprüft mit negativem Ergebnis (s. Quellenverzeichnis und als Anlage zur Begründung des B-Planes Nr. 9).

**Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen:**

Die prägenden Großbäume sind zu erhalten und werden durch diese Bauleitplanungen nicht betroffen sein.

Da insgesamt keine Eingriffe zu erwarten sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9 kein Erfordernis zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bestehen.

#### 6.2.1.4 Schutzgut Tiere

Eine aktuelle flächendeckende faunistische Erhebung liegt für das Plangebiet nicht vor.

Aus der Bearbeitung der Antragsunterlagen der bestehenden Wohnmobilstellplatzanlage und der erteilten Genehmigung liegen keine konkreten Hinweise auf planungsrelevante Tiervorkommen vor.

Im Rahmen einer Datenabfrage aus dem Artenkataster des LLUR wurden von dort mit Schreiben vom 15.11.2011 keine für den Planänderungsbereich relevanten Tiervorkommen mitgeteilt. Die zugesandten Informationen betrafen Libellen und Schmetterlingsfunde aus dem östlichen Dorfrandbereich, deren Ergebnisse nicht auf den Planbereich übertragen werden können.

Potenziell ist nicht auszuschließen, dass Gehölze und umliegende Gebäude von Vögeln und Fledermäusen als Sommerhabitat genutzt werden. Ferner kann die Feldlerche als am Boden brütende Vogelart vorkommen - aber aufgrund der intensiven Nutzung der Stellplatzanlage und der artspezifischen Fluchtdistanz nur außerhalb der Planbereiche der Bauleitplanung.

Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im und am Planänderungsbereich nicht vorhanden.

Arten und Habitate eines gemeldeten FFH-Gebiets oder eines erklärten EU-Vogelschutzgebietes werden nicht betroffen sein. Vergleiche hierzu die Ausführungen in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Pflanzen“ und die gesondert erfolgte Vorprüfung der FFH - Verträglichkeit im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9.



- Genehmigungsfassung -

**Bewertung mit artenschutzrechtlicher Prüfung:**

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung war zu bewerten bzw. die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten.

Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2009) ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Amphibien</b>	Nein	Eine Population dieser Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, da die bestehende Wohnmobilstellplatzanlage in den Grundzügen nicht geändert wird. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
<b>Reptilien</b>	Nein	Im Änderungsbereich sind keine Kernhabitats der artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
<b>Vögel</b>	Nein / Ja	Einzelgehölze, Brachen / Randstreifen und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung für die Vögel der ökologischen Gilden der „Gebäude besiedelnden Vogelarten“ und der „Gehölze besiedelnden Vogelarten“ von sehr hoher Bedeutung. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen und Gebäuden gemäß § 27a LNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen nicht vorliegen.
<b>Säugetiere - Fledermäuse</b>	Nein / Ja	In der Nähe zum Änderungsbereich sind nur potenzielle Sommerquartiere in Großbäumen und Gebäuden vorhanden. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfristen für Arbeiten an Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG und § 39 Abs. 5 BNatSchG auf die Arbeiten an Gebäuden auch bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse sinngemäß übertragen und eingehalten werden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen nicht vorliegen.



- Genehmigungsfassung -

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
<b>Säugetiere - sonstige</b>	Nein	Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für Biber und Fischotter. Für andere Arten liegt das Gebiet außerhalb des Verbreitungsareals bzw. außerhalb der infrage kommenden Biotoptypenstruktur. Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
<b>Fische und Neunaugen</b>	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
<b>Libellen</b>	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Gewässer mit dem erforderlichen Bewuchs oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden, so dass kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.
<b>Käfer</b>	Nein	Im Vorhabengebiet kommen keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer vor. Die benachbarten Großbäume werden nicht betroffen sein.  Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.
<b>Weichtiere</b>	Nein	Es sind im Vorhabengebiet keine geeigneten Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden.  Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen.

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Absatz 5 BNatSchG besagt: „Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7.“



- Genehmigungsfassung -

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

**Maßnahmen zur Vermeidung,**

**Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Gemäß der obigen Aufstellung sind Eingriffe in Gehölze, Saumstreifen und Gebäude artenschutzrechtlich relevant, wenn sie innerhalb des Sommerhalbjahrs ausgeführt werden sollen. Bei Beachtung der gesetzlichen Schonfrist und Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 14. März gemäß § 27a LNatSchG (davon abweichend beinhaltet § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eine am 1. März beginnende Schonfrist) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten.

Die Individuen können dann in der nächsten Fortpflanzungsperiode auf benachbarte Habitate ausweichen; es sind im Umfeld ausreichend entsprechende Bäume und Gebäude vorhanden. Insgesamt sind dann keine Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu erwarten.

#### **6.2.1.5 Schutzgut Wasser**

Innerhalb des Planänderungsbereiches sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das auf der Stellplatzfläche anfallende Oberflächenwasser wird in einem bestehenden Leitungssystem, im Bereich der Stellplatzanlage über Sickerstränge, gesammelt und zu einer Sammelleitung mit DN 300 geführt, die in die offene Kanalführung vor dem Deichsiel mündet. Von hier wird das Wasser über ein Schöpfwerk zur Elbe abgeführt.

Die südwestlich verlaufende Elbe ist eine Bundeswasserstraße. Da die Elbe im Bereich des Kreises Steinburg eine Kilometrierung aufweist, handelt es sich dort um ein Gewässer erster Ordnung. Demnach beträgt nach § 35 LNatSchG der Schutzstreifen am Gewässer 50 m, gemessen ab der MTHW-Linie. Dieser Schutzstreifen reicht nicht bis zum Planbereich heran. Das Gebiet wird nach Südwesten durch den 2004 / 2005 neu gebauten Landesschutzdeich und den parallel verlaufenden Deichverteidigungsweg begrenzt.

Die Plangebietsfläche liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans / Regionalplans nicht innerhalb eines Wasserschon- oder Wasserschutzgebietes.

**Bewertung:**

Eine detaillierte Bewertung hinsichtlich von naturnahen Oberflächengewässern entfällt, da keine vorhanden sind. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen werden hier nicht als Gewässer betrachtet.



- Genehmigungsfassung -

Aufgrund der geringen Durchlässigkeit der Kleiböden ist eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich.

Eine Gefährdung des Grundwassers aufgrund der planungsrechtlichen Sicherung einer bestehenden und genehmigten Wohnmobilstellplatzanlage ist nach Kenntnis der Gemeinde Brokdorf und nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen nicht zu erwarten. Ebenso ist ein Erfordernis zur Herstellung zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen nicht erkennbar, da die Stellplatzfläche nicht vergrößert wird.

**Maßnahmen zur Vermeidung,  
Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Da keine Änderungen der baulichen Anlagen, keine Änderungen an Gewässern und insbesondere keine zusätzlichen Versiegelungen geplant sind, wird im Rahmen der Bebauungsplanung kein Kompensationserfordernis bestehen.

#### 6.2.1.6 Schutzgut Luft

Hinsichtlich der Luftqualität liegen keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Es wird nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen seitens der Gemeinde Brokdorf keine Planungsrelevanz gesehen, da durch die Planung und durch die besondere Nutzungsart des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ansonsten wird die heutige Bestandssituation innerhalb des Änderungsbereiches planerisch übernommen.

**Maßnahmen zur Vermeidung,  
Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden im Rahmen der Bebauungsplanung keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

#### 6.2.1.7 Schutzgut Klima

Für den Planänderungsbereich liegen keine detaillierten Klimadaten vor.

Ergänzend zu den generellen Aussagen des im Jahre 2000 festgestellten Landschaftsplanes ist davon auszugehen, dass der Bereich der Wohnmobilstellplätze wegen der seitlichen Deiche relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt ist.

Es besteht eine relativ geschützte Lage ähnlich einer Geländesenke, jedoch sind hier keine klimatischen Wirkungen wie Kaltluftflüsse und Kaltluftammelbecken o. ä. anzunehmen.

Es wird seitens der Gemeinde Brokdorf keine Planungsrelevanz gesehen, da durch die Planung und durch die besondere Nutzungsart des geplanten Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ansonsten wird die heutige Bestandssituation innerhalb des Änderungsbereiches planerisch übernommen.





**Maßnahmen zur Vermeidung,  
Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Da keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, werden im Rahmen der Bebauungsplanung keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

**6.2.1.8 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)**

Die Stellplatzanlage stellt sich als offene ebene Fläche dar mit Flächen der Zuwegung / Zufahrt und randlichen Grünflächen, die als Rasen / Wiesen unterhalten werden. Die Stellplatzanlage liegt auf einer Höhe von ca. 2,4 m bis 2,5 m über NN und somit deutlich über dem Niveau der Dorfstraße (= B 431), das im Bereich der Zuwegungsanbindung ca. bei 0,5 m über NN liegt.

Der Umgebungsbereich der Stellplatzanlage ist im Norden und Osten gekennzeichnet durch die gemischte dörfliche Bebauung entlang der B 431 (= Dorfstraße), die durch die alte Deichlinie südwestlich der bebauten Grundstücke begrenzt wird. Der Deichabschnitt südöstlich der Zuwegung ist ca. 5,5 m über NN hoch, der Deichabschnitt nordwestlich der Zuwegung ist ca. 7,4 m über NN hoch.

Dorftypischer Großbaumbestand steht sowohl an der B 431 nahe der Zufahrt als auch auf den rückwärtigen Flächen westlich des Sanitärgebäudes und am Kindergarten. Östlich der Stellplätze liegen das Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr und ein Schöpfwerk.

Die Gebäude überragen die Deichbauten in der Regel nur wenig. Eine Ausnahme bildet nördlich des Änderungsbereiches der Komplex des Hotels „Elbblick“ mit angegliederter Gaststätte. Das große Gebäude ist weithin sichtbar.

**Bewertung:**

Es besteht insgesamt ein durch Bauwerke geprägtes Landschafts- und Ortsbild. Neben der vorhandenen Wohnmobilstellplatzanlage und den bebauten Dorfbereichen sind hier vor allem die Deiche als Küstenschutzbauwerke zu nennen.

Die Bäume im Dorfbereich sind wichtige Strukturen der marschentypischen Ortsgestaltung.

Die Gemeinde Brokdorf geht nach Auswertung der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen davon aus, dass planungsrelevante Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes durch die Erweiterung der Nutzungsdauer auf maximal 3 Nächte auf einer vorhandenen Wohnmobilstellplatzanlage nicht entstehen werden.

**Maßnahmen zur Vermeidung,  
Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Da keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind, wird im Rahmen der Bebauungsplanung auch kein Erfordernis zur Kompensation resultieren.



### 6.2.1.9 Schutzgut Kultur- und Schutzgut sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsbereiches sind Kulturdenkmale vorhanden. Es handelt sich um Bereiche des alten Deichverlaufs als Reste eines spätmittelalterlichen / frühneuzeitlichen Flussdeiches. Die Deichabschnitte sind in das Denkmalsbuch mit der Bezeichnung Brokdorf Nr. 1 eingetragen. Die ca. 500 m lange Deichalltrasse ist Teilstück des nach 1491 zurück verlegten Elbdeichs. Es wird davon ausgegangen, dass Teile des südöstlich der Zuwegung wieder hergestellten Deichkerns mittelalterlichen Ursprungs sind.

Weitere relevante Kulturgüter sind in planungsrelevanter Nähe nicht vorhanden.

Auf die Verkehrsanbindung und die nächstgelegenen Wohnnutzungen wurde bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut „Mensch“, eingegangen.

Die Planung erfolgt in einem Bereich der Gemeinde, der zwischen den Deichlinien durch Zuwegungen (auch zu den Deichverteidigungswegen und Betriebsflächen für den Küstenschutz) und durch die bestehende Wohnmobilstellplatzanlage sowie durch das Schöpfwerk bereits baulich geprägt ist.

Die Deich-Grünlandfläche nordwestlich der Zuwegung wird als Weide landwirtschaftlich genutzt; der Deichbereich südöstlich der Zuwegung zwischen der Wohnmobilstellplatzanlage und dem Gemeindezentrum wird gemäht.

Ein östlich der Wohnmobilstellplatzanlage verlaufender Vorfluter und ein Schöpfwerk liegen außerhalb des eigentlichen Planvorhabens; sie wurden bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser erwähnt und sind Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.

Weitere Nutzungen sind nicht bekannt.

#### **Bewertung:**

Der Altdeich ist als Kulturdenkmal von sehr hoher Bedeutung.

Es ist der Gemeinde Brokdorf nicht bekannt und im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren auch nicht bekanntgemacht worden, dass über die Berücksichtigung der vorliegenden Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Wohnmobilstellplatzanlage hinaus eine vertiefende Betrachtung von sonstigen Sachgütern erforderlich wird.

Bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen und das Schöpfwerk werden durch das Planvorhaben in ihrem jeweiligen Bestand nicht verändert.

Das Nutzungsgefüge bleibt bestehen, so dass beurteilungs- und planungsrelevante Veränderungen durch die planungsrechtliche Absicherung und durch die Erweiterung der Nutzungsdauer auf maximal 3 Nächte auf einer vorhandenen Wohnmobilstellplatzanlage nicht entstehen werden.



### **Maßnahmen zur Vermeidung,**

### **Minimierung und Kompensation von Eingriffen:**

Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen, deren Erweiterung und vor allem bei Neubauten sind einzelfallbezogen denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen.

Da keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind, wird im Rahmen der Bebauungsplanung auch kein Erfordernis zur Kompensation resultieren.

## **6.2.1.10 Wechselwirkungen**

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass der Planänderungsbereich durch die bereits genehmigte und betriebene Wohnmobilstellplatzanlage einschließlich der Zuwegungen sowie durch die Lage zwischen zwei Deichlinien und zugleich am Dorfrand geprägt ist.

In den Kapiteln 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 wird deutlich, dass sich nach Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen durch die planerische Vorbereitung zur Erweiterung der Nutzungsdauer auf maximal 3 Nächte auf einer vorhandenen Wohnmobilstellplatzanlage die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht erheblich verändern werden. Es sind daher auch keine darzustellenden Wechselwirkungen bekannt.

## **6.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes**

### **6.2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung**

Die Planung soll entsprechend der Zielsetzungen der Gemeinde Brokdorf zu einer planerischen Absicherung des vorhandenen Wohnmobilstellplatzes führen und zugleich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Verweildauer für Wohnmobile auf bis zu drei Nächte schaffen. Planungs- und beurteilungsrelevante bauliche Änderungen sind nicht geplant und auch nicht erforderlich, denn die Nutzung wird sich nur durch die Möglichkeit zu längeren Aufenthaltszeiten von bis zu 3 Tagen, die über die bisher zulässige Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit mit einer 1-tägigen Aufenthaltszeit hinausgehen, ändern.

Die Erschließung des Wohnmobilstellplatzes wird weiterhin von der „Dorfstraße“ über die bestehende Zuwegung erfolgen. Sonstige Ver- und Entsorgungseinrichtung, das Schöpfwerk und die Wiesenflächen zwischen den Deichen bleiben bestehen oder werden bestenfalls in der Art der Ausführung angepasst / modernisiert.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Die Schutzgüter als Kompartimente zur Beurteilung des Umweltzustandes werden voraussichtlich nur in nicht erheblichem Maße beeinträchtigt, so dass im Rahmen der Bebauungsplanung ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nicht bestehen wird.



### 6.2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die auf Grundlage der Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 28.10.2005 errichtete Wohnmobilstellplatzanlage kann weiterhin im Rahmen des Bestandschutzes betrieben werden, wobei die Aufenthaltsdauer für die Wohnmobilsten entsprechend der o. g. Genehmigung zeitlich begrenzt bleibt.

Es kann sein, dass dann außerhalb des hier zur Rede stehenden Planbereichs ein Standort für einen zusätzlichen Stellplatz für Wohnmobile mit der Möglichkeit einer längeren Aufenthaltsdauer gesucht werden müsste, um dem bestehenden Bedarf und der Nachfrage nachkommen zu können.

### 6.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Brokdorf geht aufgrund der gemäß der Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg, Kreisbauamt - Bauaufsicht - vom 28.10.2005, Az. 018/015/54 errichteten und betriebenen Wohnmobilstellplatzanlage davon aus, dass eine grundsätzlich andere Lage eines solchen Vorhabens nicht in Frage kommt.

## 6.3. Zusätzliche Angaben

### 6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine darzulegenden technischen Verfahren angewendet, die nicht bereits im Zuge der Projektentwicklung zum Bebauungsplan Nr. 9 angewandt worden sind. Wesentliche Kenntnisse aus der Bearbeitung der vorgenannten Bebauungsplanung konnten somit auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans genutzt werden. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 wurden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet.

#### „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Zum Bebauungsplan Nr. 9 erfolgt eine Erläuterung und Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichssituation, die schutzgutbezogen in den Umweltbericht integriert wurde.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden. Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 8 bis 11 LNatSchG und §§ 14 bis 17 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

#### „Artenschutz gemäß BNatSchG“

Zur angemessenen und hinreichend fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wurde in Zusammenhang mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ jeweils als Potenzialabschätzung auf Basis der Biotoptypenkartierung und einer Anfrage an das LLUR eine hinreichend qualifizierte Berücksichtigung potenziell vorkommender Arten vorgenommen, so dass dieser Belang in die Umweltprüfung eingestellt wurde.



- Genehmigungsfassung -

„Prüfung der FFH-Verträglichkeit“

Zur Klärung der Frage, ob die Erhaltungsziele des benachbart außendeichs an der Elbe liegenden FFH-Gebiets DE „2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ wurde eine gesonderte Unterlage gefertigt.

Die Ergebnisse wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren Natur-schutzbehörde in die Umweltprüfung eingestellt und im Rahmen der Bauleitplanung be-achtet.

„Schalltechnische Untersuchung“

Eine Prüfung der Wirkung von Lärm durch die Wohnmobilstellplatzanlage auf zu schüt-zende Wohnnutzungen, der Immissionen durch Verkehr der B 431 sowie des Schiffsver-kehrs erfolgte in einer „Schalltechnischen Untersuchung“.

Die Ergebnisse wurden in die Umweltprüfung eingestellt und somit im Rahmen der Bau-leitplanung beachtet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Grundlage des BauGB in der aktu-ellen Fassung erarbeitet, wonach gemäß § 17 UVPG die Prüfung der Umweltverträglich-keit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprü-fung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Das so genannte „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt. In schriftlicher Form wurden die betroffenen Institutionen sowie die Landesplanungsbehörde nach § 6 Abs. 1 LaplaG über die Planung informiert. Die Stellungnahmen und Ergebnisse der Be-teiligungsschritte wurden ausgewertet und durch Beschluss der Gemeindevertretung in die Umweltprüfung sowie in die Entwurfsplanung eingestellt.

Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der „Behörden- und Träger-beteiligung“ nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf Basis der somit vorliegenden und im Um-weltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der vorgetragenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

**6.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung  
der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der er-heblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durch-führung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus. Bezüglich notwendiger Maß-nahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwa-chung der Umweltauswirkungen der Bebauungspläne verwiesen (Abschichtung).



### 6.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ ist eine planerische Vorbereitung zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des an dem Standort (Dorfstraße 54) bestehenden und nach dem LNatSchG genehmigten Wohnmobilstellplatzes geplant. Bisher darf der Wohnmobilstellplatz nur zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit genutzt werden.

Auf Basis der beiden o. g. Bauleitplanungen soll es künftig möglich sein, dass der Stellplatz auch bis zu 3 Tage genutzt werden kann, wobei die Nutzung wie bisher auf Wohnmobile begrenzt bleiben wird.

Eine Erweiterung der Stellplätze und anderer baulicher Anlagen wird planerisch nicht vorbereitet. Möglicherweise wird lediglich das Sanitärgebäude an die Nutzungsanforderungen angepasst.

Der Planänderungsbereich und somit auch das Planvorhaben liegen in einer Entfernung von ca. 70 bis 80 m nordöstlich des FFH-Gebietes „2323-392 Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ und zudem landseitig des Landesschutzdeichs, so dass keine unmittelbare Nähe zu diesem Natura-2000-Gebiet besteht. Eine Beeinflussung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes DE 2323-392 durch direkte Einwirkungen ist nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen der Erweiterung der Aufenthaltsdauer von maximal 3 Tagen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden durch eine gesondert erstellte Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9 ermittelt und geprüft - mit negativem Ergebnis.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet (2323-401 „Untereibe bis Wedel“) liegt ca. 3,5 km südöstlich des Änderungsbereiches, so dass aufgrund des Charakters des Planvorhabens und der Entfernung eine mögliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Planänderungsbereiches selbst sind Kulturdenkmale vorhanden. Es sind die Bereiche des alten Deichverlaufs als Reste eines spätmittelalterlichen / frühneuzeitlichen Flussdeiches zu nennen. Bei wesentlichen Änderungen an bestehenden baulichen Anlagen, deren Erweiterung und vor allem bei Neubauten sind einzelfallbezogen denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen.

In den Kapiteln 6.2.1.1 bis 6.2.1.8 ist schutzgutbezogen geprüft und verdeutlicht worden, dass sich nach Auswertung der im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie auf Grundlage der benannten Gutachten durch die planungsrechtliche Absicherung und durch die Erweiterung der Nutzungsdauer auf maximal 3 Nächte auf einer vorhandenen Wohnmobilstellplatzanlage die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht erheblich verändern werden. Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BNatSchG, die Kompensationserfordernisse begründen, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des **Schutzguts Mensch** sind nicht zu erwarten, da für die nächstgelegenen Wohngebäude und innerhalb des Planänderungsbereichs die höchstzulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete tags und nachts eingehalten werden und einzuhalten sind. Erholungsnutzungen oder -einrichtungen werden nicht beeinträchtigt.



- Genehmigungsfassung -

Eingriffe in das **Schutzgut Pflanzen** werden vermieden durch die Erhaltung benachbart stehender Großbäume sowie zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Durchführung aller Handlungen und Arbeiten an Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen gemäß § 27a LNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 14. März. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Eingriffe in das **Schutzgut Tiere** können allgemein durch Gehölzfällungen und Gebäudeabbrüche im Zeitraum der Vorhabendurchführung entstehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen werden vermieden bei einer Ausführung außerhalb der Vogelbrutzeit und Einhaltung der Schonfristen gemäß § 27a LNatSchG. Bei Beachtung der Ausführungsfrist sind keine Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Vogelarten zu erwarten. Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG erfolgt nicht.

Eingriffe in die **Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten.

#### 6.4. Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Da keine Kompensationsmaßnahmen in der nachfolgenden Bebauungsplanung entsprechend den vorangestellten gemeindlichen Planungszielen zu erwarten sind, werden dementsprechend auch keine Kosten für Kompensationsmaßnahmen anfallen.

#### 7. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Auf Grundlage der Vorhabensplanung wurden für die geplante Verlängerung der Verweildauer der Wohnmobile auf der vorhandenen Stellplatzanlage die Verträglichkeit der Nutzung mit der Umgebung einschließlich gegenüber dem Verkehrslärm, auch die Wasserstraße Elbe betreffend, gutachterlich untersucht.

Die „Schalltechnische Untersuchung“ (s. Quellenverzeichnis) kommt zu dem Ergebnis, dass die Nutzung der Wohnmobilstellplatzanlage mit einer max. Verweildauer von 3 Tagen verträglich ist mit den angrenzenden Nutzungen.

Diese gutachterliche Bewertung wurde seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) - Technischer Umweltschutz als zuständige Fachbehörde mit Schreiben vom 29.11.2012 bestätigt.

Weiterführende Nachweise werden im bauaufsichtlichen Verfahren nicht erforderlich sein.

#### 8. Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

Die Verkehrsinfrastruktur ist mit der bestehenden Zuwegung zu den Landesschutzdeichen und deren Anbindung an die „Dorfstraße“ (B 431) als Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Wohnmobilstellplatz“ innerhalb des Planänderungsbereiches vorhanden.





- Genehmigungsfassung -

Veränderungen an dieser bestehenden Zuwegung sind aufgrund dieser gemeindlichen Planung nicht erkennbar und auch nicht erforderlich, da mit diesem Planvorhaben nicht mehr Wohnmobilstellen erwartet werden; lediglich die mögliche Verweildauer dieser Wohnmobilstellen wird auf max. 3 Tage verlängert.

Die hergestellte und genehmigte Stellplatzfläche für Wohnmobilstellen wird in Lage und Größe aufgrund dieser Bauleitplanungen nicht verändert werden.

#### 9. Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Aufgrund der innerhalb des Planänderungsbereiches ausgeübten Nutzung ist der Wohnmobilstellplatz an das vorhandene Leitungsnetz und Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen. Änderungen in Art und Umfang der Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden durch diese Bauleitplanung nicht ausgelöst.

#### 10. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brokdorf und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Aufgrund der innerhalb des Änderungsbereiches ausgeübten Nutzung, die sich nicht durch diese Bauleitplanung grundsätzlich verändern wird, kann die Gemeinde Brokdorf davon ausgehen, dass die Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz hinreichend sind für diesen Nutzungszweck.

#### 11. Bodenschutz

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung einschließlich der durchgeführten 1. Änderung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen innerhalb des Planänderungsbereiches vorhanden bzw. wurden der Gemeinde Brokdorf im Rahmen der nach dem BauGB durchgeführten Beteiligungsverfahren seitens der zuständigen Fachbehörde nicht bekannt gemacht.

#### 12. Archäologische Denkmale

Am nördlichen Rand innerhalb des Planänderungsbereiches verläuft die Altdeichtrasse, die 1997 (Lfd. Nr. Brokdorf Nr. 1) unter Denkmalschutz gestellt worden ist. Die besondere Bedeutung des Deiches liegt in dem ältesten erhaltenen Steindeckwerk. Die ca. 500 m lange Altdeichtrasse markiert in ihrem geschwungenen Verlauf die spätmittelalterliche Deichlinie. Sie ist Teilstück des nach 1491 zurückverlegten Elbdeichs.

Eine bauliche Nutzung der zuvor beschriebenen Fläche zwischen den Deichen ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar, wenn bauliche Anlagen nicht zur Beeinträchtigung des kulturhistorischen Denkmals führen.



- Genehmigungsfassung -

Da ursächlich mit dieser Bauleitplanung keine bauliche Veränderungen oder der Neubau von Anlagen nicht verbunden sein wird, besteht derzeit für die Gemeinde Brokdorf kein Regelungsbedarf. Ansonsten bedürfen bauliche Anlagen der denkmalpflegerischen Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg.

Die Begründung zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ der Gemeinde Brokdorf wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2012 gebilligt.

Brokdorf, den 08.01.2013

. Ausfertigung

  
-----  
- Der Bürgermeister -



Planverfasser:

**BIS-S**

Büro für integrierte Stadtplanung - Scharlibbe  
Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug

Bearbeiter:

  
-----

Dipl.-Ing. (FH)  
Peter Scharlibbe

Büro für Integrierte  
Stadtplanung · Scharlibbe **BIS-S**

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46

Gemeinde Brokdorf  
Kreis Steinburg

Zusammenfassende  
Erklärung

nach §6 Abs.5 BauGB

zur

6. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“

für das Gebiet:  
südlich des Gemeindezentrums  
am historischen Elbdeich,  
westlich des Schöpfwerks  
und östlich Hafenducht

Beratungs- und Verfahrensstand:  
Gemeindevertretung vom 11.12.2012  
Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss  
Genehmigungsverfahren

Planverfasser:  
**BIS-SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Gemeindliche Gesamtabwägung vom 11.12.2012



### **Ziel des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“**

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ soll die planerische und bauplanungsrechtliche Absicherung des an dem Standort (Dorfstraße 54) bestehenden und nach dem LNatSchG genehmigten Wohnmobilstellplatzes vollzogen werden. Die Darstellung erfolgt als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der nutzungsbegrenzenden Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“.

Bisher darf der Wohnmobilstellplatz nur zum Zweck der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit genutzt werden. Auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung soll es künftig möglich sein, dass der Stellplatz auch für bis zu 3 Tage genutzt werden kann, wobei die Nutzung wie bisher auf Wohnmobile begrenzt bleiben soll. Dauercamping wird ausdrücklich nicht vorgesehen und zulässig sein.

Eine Erweiterung der Stellplätze und anderer baulicher Anlagen ist mit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen und wird mit dem Bebauungsplan Nr. 9 dementsprechend auch planungsrechtlich nicht ermöglicht. Ggf. könnte möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt das Sanitärgebäude an aktuell nachgefragte Nutzungsanforderungen angepasst werden.

Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 mit dem vorgenannten gemeindlichen Planungsziel ist die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neben der Darstellung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes als Sonstiges Sondergebiet werden innerhalb des Planänderungsbereiches die zwischen den beiden Deichen befindlichen Flächen außerhalb der Erschließungszuwegung und der Flächen für die Regenwasserbeseitigung als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wiese / Weide“ dargestellt, so dass auch zukünftig eine Vermischung der Nutzungen nicht erfolgen kann und ein ordnungsgemäßer Betrieb des Wohnmobilstellplatzes innerhalb des Sonstigen Sondergebiets sichergestellt werden kann.

### **Verfahrensablauf**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brokdorf hat am 12.12.2011 den **Aufstellungsbeschluss** für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Campingplatz - Wohnmobile“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 beschlossen.

Mit Auswertung der Stellungnahmen aus dem „Scoping-Verfahren / Planungsanzeige“ wurde der Aufstellungsbeschluss, nunmehr für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“, mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2012 **erneut gefasst**.

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneut gefassten Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Wilsterschen Zeitung“ am 31.10.2012 und zusätzlich durch Bereitstellung im Internet am 31.10.2012 erfolgt.



- Zusammenfassende Erklärung -

Zu den gemeindlichen Planungsabsichten fand eine frühzeitige Beteiligung der Behörden nach **§ 4 Abs. 1 BauGB** statt, durch die die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange über die städtische Planung im Zeitraum vom 19.01.2010 bis 20.02.2010 schriftlich informiert wurden. Die Beteiligung erfolgte auch in Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach **§ 2 Abs. 4 BauGB** (so genanntes „Scoping“).

Zugleich wurde die „Planungsanzeige“ nach **§ 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz** durchgeführt und die landesplanerische Stellungnahme abgefordert und die Nachbargemeinden nach **§ 2 Abs. 2 BauGB** über die gemeindliche Planung unterrichtet.

Im Rahmen des „**Scoping-Verfahrens / Planungsanzeige**“ wurden schriftliche Stellungnahmen erbeten. Es wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die gemeindlichen Planungsabsichten vorgebracht, jedoch wurden seitens der Behörden einige weitere Klärungen für die Umweltprüfung und für die planungsrechtliche Umsetzung der Planung abgefordert:

- Das *Archäologische Landesamt S-H* als Obere Denkmalschutzbehörde teilte mit, dass
  - ein mittelalterlicher Deichabschnitt zu beachten ist. Es ist im Fall der Errichtung neuer baulicher Anlagen das Erfordernis denkmalrechtlicher Genehmigungen benannt worden.
- Der *Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz* brachte keine Bedenken vor, wies jedoch
  - auf Nutzungsverbote nach LWG hin und das Erfordernis einer erneuten Beteiligung im Fall der Errichtung neuer baulicher Anlagen.
- Der *Landrat des Kreises Steinburg*
  - als *Kreisbauamt- Regionalentwicklung* - brachte keine grundsätzlichen Bedenken vor, wies jedoch darauf hin, dass
    - die Belange des Immissionsschutzes zu beachten sind.  
Die in der Stellungnahme vertretene Auffassung, erhebliche zusätzliche Emissionen würden auftreten, wurde im Rahmen einer zum Bebauungsplan Nr. 9 erstellten „Schalltechnischen Untersuchung“ dahingehend geklärt, dass keine erheblichen zusätzlichen Belastungen auftreten werden und die Nutzung mit der Umgebung sowie gegenüber dem Verkehrslärm (B 431 und Wasserstraße Elbe) verträglich ist.
    - die Sanitärausstattung nicht ausreichend ist, wobei dies nicht mehr von Belang war, aufgrund der vorangestellten gemeindlichen Zielsetzung für eine max. Verweildauer von 3 Tagen,
    - die Beschilderung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren gemäß einer gesonderten Abstimmung mit dem Kreis Steinburg vorzulegen sind entsprechend der geplanten Nutzung an max. 3 Tagen
  - wies als *untere Naturschutzbehörde* darauf hin,
    - dass aufgrund der zu erwartenden höheren Besucherzahlen auch erhöhte Störungen des FFH-Gebietes entstehen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung sollte auf die künftige Nutzungsweise abgestellt werden.



- Zusammenfassende Erklärung -

- Die *Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände* in SH (AG-29) wies darauf hin, dass
  - keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet resultieren dürften. Für Besucher sollte durch Info-Tafeln auf die Bedeutung des FFH-Gebiets hingewiesen werden.

Im Rahmen der „**Planungsanzeige**“ nach **§ 16 Abs. 1 LaplaG** wurde durch die Abteilung *Landesplanung* im Innenministerium des Landes S-H zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zugleich parallel zum Bebauungsplan Nr. 9 in Mitschrift des *Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht* mit Erlass vom 22.02.2012 mitgeteilt, dass der Planung zwar keine Bedenken bezüglich der Ziele der Raumordnung und Landesplanung geltend gemacht werden und somit der Planung nicht entgegenstehen, jedoch

- die Lage des Plangebietes in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft zu beachten ist.

Eine frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach **§ 3 Abs. 1 BauGB** zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der gemeindlichen Planung sowie deren möglichen Auswirkungen fand am 23.10.2012 statt. Es wurden keine städtebaulichen bzw. planerisch relevanten Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Mit Auswertung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen aus der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung / Planungsanzeige“ hat die Gemeindevertretung am 25.10.2012 den **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss** für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Wohnmobilstellplatz“ für das Gebiet südlich des Gemeindezentrums am historischen Elbdeich, westlich des Schöpfwerks und östlich Hafenducht gefasst.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 9 einschließlich der hierzu erstellten Fachgutachten den von der Planung berührten Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzverbänden sowie der Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012 während der Dienststunden im Amt Wilstermarsch (Zimmer 24), Kohlmarkt 25 in 25554 Wilster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dabei war zu beachten, dass anders als zum Zeitpunkt des „Scoping-Verfahrens“ nun keine Darstellung mehr als „*Campingplatz*“ geplant war, sondern eine Erhaltung und Planungsabsicherung des bestehenden Wohnmobilstellplatzes mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 3 Tagen als „*Wohnmobilstellplatz*“.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach **§ 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen privater Personen (Öffentlichkeit) abgegeben.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** nach **§ 4 Abs. 2 BauGB** gingen folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten bzw. mit realisierungsbezogenen Inhalten ein:



- Zusammenfassende Erklärung -

- Das *Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H* teilte mit, dass davon ausgegangen wird,
  - das der Wohnmobilstellplatz ausreichend vor Immissionen gegenüber der B 431 („Dorfstraße“) geschützt ist und vom Baulasträger der Bundesstraße kein Immissionsschutz eingefordert werden kann.
- Das *Archäologische Landesamt S-H* als Obere Denkmalschutzbehörde bestätigte, dass
  - die Angaben aus dem „Scoping-Verfahren“ richtig wiedergegeben und in den Umweltbericht eingearbeitet worden sind.
- Der *Wasserverband Unteres Störgebiet* machte darauf aufmerksam, dass
  - der Betreiber der „Sani-Station“ auf einen ausreichenden Durchfluss achten sollte, damit es auch in den Sommermonaten nicht zu Aufkeimungen des Trinkwassers kommt,
  - im Frühjahr, sofern die Station im Winter außer Betrieb war, gespült werden sollte,
  - eine regelmäßige Beprobung anzustreben ist, um Gewissheit über die Qualität des Trinkwassers zu erhalten.
- Der *Landrat des Kreises Steinburg als untere Naturschutzbehörde* machte darauf aufmerksam, dass
  - im Nahbereich zu Plangebiet FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind,
  - ein Abgleich des für das Plangebiet vorliegenden Integrierten Bewirtschaftungsplanes und dessen Zielaussagen mit der gemeindlichen Planung noch nicht vorgenommen worden ist,
  - den Ausführungen des Gutachters jedoch seitens der unteren Naturschutzbehörde gefolgt werden kann.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen im Rahmen der **Gesamtabwägung** nach **§ 1 Abs. 7 BauGB** ausgewertet und hat die Inhalte gemäß der Abwägungsentcheidung als ergänzende Angaben in die Planung aufgenommen, durch die die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, sondern nur klarstellenden Charakter hatten.



- Zusammenfassende Erklärung -

Zusammenfassend wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der vorgetragenen Hinweise und Anregungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 11.12.2012 von der Gemeindevertretung in der endgültigen Planfassung beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2012 gebilligt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 19.04. 2013 und danach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung seit dem 25.05. 2013 rechtswirksam.

Brokdorf, den 28.05. 2013

- Der Bürgermeister -